

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Ankündigung der Landesregierung zur Errichtung einer Pflegekammer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Grundsätze bezüglich der Errichtung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg inzwischen von ihr erarbeitet wurden, dabei insbesondere für welche Berufsgruppen eine Pflichtmitgliedschaft besteht und ob diese unabhängig von der Ausübung des Berufes gelten soll, und inwiefern diese zu den Regelungen in den Bundesländern, in denen schon Pflegekammern bestehen, vergleichbar sind;
2. welche Aufgaben nach ihrer Kenntnis die in anderen Bundesländern eingerichteten Pflegekammern bereits durchführen;
3. wie hoch nach ihrer Kenntnis in diesen Bundesländern die durchschnittlichen Beitragssätze sowie die Mindest- und die Höchstbeitragssätze für Pflegefachkräfte sind;
4. ob der Beitragssatz der von ihr geplanten Pflegekammer voraussichtlich davon stark abweichen wird;
5. welche Kenntnisse sie über Proteste von Pflegekräften gegen einen Pflichtbeitrag zu einer Pflegekammer und die Androhung der Vollstreckung der Beiträge in den Bundesländern, in denen schon Pflegekammern bestehen, besitzt und wie sie diese beurteilt;
6. welche Bedeutung sie der Kritik an der von ihr in Auftrag gegebenen Umfrage zu einer Pflegekammer in Baden-Württemberg zumisst, wonach ein großer Teil der Befürworter einer Pflegekammer sich nicht bewusst war, dass mit der Einführung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg eine Pflichtmitgliedschaft und ein Pflichtbeitrag verbunden sind;

7. ob sie angesichts der Kritik bereit ist, die Umfrage unter den Pflegekräften vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit schon in den Fragestellungen aufgeführten eindeutigen Konsequenzen zu Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag zu wiederholen.

15.08.2019

Kenner, Hinderer, Rivoir, Rolland, Wölfle SPD

Begründung

Nach Berichten aus dem Beirat „Pflegekammer“ hat die Landesregierung am 8. Juli 2019 angekündigt, nach der Sommerpause 2019 ein Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung einer Pflegekammer einzuleiten. Die Überlegungen zur Einrichtung einer Pflegekammer stützen sich auf eine Empfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ und in deren Folge auf eine Umfrage unter Pflegekräften. Bei der Umfrage haben zwar 68 Prozent der Teilnehmenden für die Errichtung einer Pflegekammer votiert. Etwa jeder fünfte dieser Befürworter lehnte es jedoch ab, einen Beitrag für die Pflegekammer zu zahlen. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass ein noch größerer Teil der Befragten zum Zeitpunkt der Befragung nicht genügend über die Funktion und die Bedingungen einer Pflegekammer informiert war. Denn die Erhebung eines Pflichtbeitrags für alle Pflegefachkräfte in Baden-Württemberg ist eine der wesentlichen Konsequenzen bei der Errichtung einer Pflegekammer. Es ist deshalb mehr als fraglich, ob es ein gutes Vorgehen der Landesregierung ist, sich bei der Errichtung der Pflegekammer auf die Umfragergebnisse zu stützen. Denn angesichts eines unklaren Meinungsbildes unter den Pflegefachkräften sind ähnliche Proteste wie in den Bundesländern, in denen schon Pflegekammern bestehen, absehbar. Einen solchen Start hat eine baden-württembergische Pflegekammer aus Sicht der Antragsteller nicht verdient. Eindeutig interpretierbare Umfrageergebnisse unter den baden-württembergischen Pflegefachkräften wären eine deutlich bessere Voraussetzung für ein Gesetzgebungsverfahren und sollten sowohl bei den Befürwortern einer Pflegekammer als auch bei ihren Kritikern auf Akzeptanz stoßen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. September 2019 Nr. 31-0141.5-016/6808 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Grundsätze bezüglich der Errichtung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg inzwischen von ihr erarbeitet wurden, dabei insbesondere für welche Berufsgruppen eine Pflichtmitgliedschaft besteht und ob diese unabhängig von der Ausübung des Berufes gelten soll, und inwiefern diese zu den Regelungen in den Bundesländern, in denen schon Pflegekammern bestehen, vergleichbar sind;*

Die Rechtsgrundlage für eine Landespflegekammer soll durch die Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes geschaffen werden. Die Errichtung der Landespflegekammer im Heilberufe-Kammergesetz bedeutet eine Gleichbehandlung der

Landespflegekammer mit den bestehenden Kammern der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Die Regelungen des Heilberufe-Kammergesetzes zu Kammerstrukturen und Aufgaben sollen grundsätzlich auch für die Landespflegekammer gelten, sofern nicht spezifische Besonderheiten der Pflegeberufe andere Regelungen erforderlich machen. Der Anpassungsbedarf für die Pflegeberufe wird derzeit überprüft. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Einzelnen werden ebenfalls zurzeit geprüft. Insofern bleibt der Gesetzentwurf abzuwarten.

2. welche Aufgaben nach ihrer Kenntnis die in anderen Bundesländern eingerichteten Pflegekammern bereits durchführen;

Die Aufgaben der jeweiligen Kammern ergeben sich aus den jeweiligen Landesgesetzen.

3. wie hoch nach ihrer Kenntnis in diesen Bundesländern die durchschnittlichen Beitragssätze sowie die Mindest- und die Höchstbeitragssätze für Pflegefachkräfte sind;

Die Internetauftritte der Pflegekammern in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ergeben folgendes Bild zu den Beitragssätzen:

- Rheinland-Pfalz: mindestens 30 Euro bis höchstens 300 Euro pro Jahr
- Schleswig-Holstein: mindestens 17 Euro bis höchstens 238 Euro pro Jahr
- Niedersachsen: höchstens 217,80 Euro pro Jahr.

4. ob der Beitragssatz der von ihr geplanten Pflegekammer voraussichtlich davon stark abweichen wird;

Für Baden-Württemberg kann zu diesem Zeitpunkt noch kein konkreter Beitrag beziffert werden. Die Zuweisung von Aufgaben an die Landespflegekammer durch das Gesetz hängt von der Entscheidung des Landtags über den Inhalt des Gesetzes ab. Zusätzlich stehen Prognosen zur Beitragshöhe vor dem Problem, dass die Entscheidungen über Strukturen, Personal und Sachmittel der Landespflegekammer, über die Haushaltsplanung sowie über die Gebührenordnung Bestandteil der Selbstverwaltung sind und den Entscheidungen der gewählten Selbstverwaltungsorgane nicht vorgegriffen werden kann. Ein großes und bevölkerungsreiches Land wie Baden-Württemberg hat den Vorteil, dass die Beiträge zur Deckung des Aufwandes auf eine große Anzahl von beitragspflichtigen Personen verteilt werden können. Sollte sich der Aufwand der Landespflegekammer Baden-Württemberg im Rahmen der bereits bestehenden Pflegekammern bewegen, wäre durch die Mitgliederstärke der Kammer mit vergleichbaren oder sogar niedrigeren Beiträgen zu rechnen.

5. welche Kenntnisse sie über Proteste von Pflegekräften gegen einen Pflichtbeitrag zu einer Pflegekammer und die Androhung der Vollstreckung der Beiträge in den Bundesländern, in denen schon Pflegekammern bestehen, besitzt und wie sie diese beurteilt;

Proteste von Pflegekräften in anderen Ländern gegen einen Pflichtbeitrag für die Pflegekammer und die Androhung der Vollstreckung der Beiträge nimmt das Ministerium für Soziales und Integration aus der Presse und im Rahmen von Ländererfahrungsaustauschen wahr.

In Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen wurde die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer durch die zuständigen Gerichte überprüft. Sowohl das Verwaltungsgericht Mainz (vgl. Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 K 438/16.MZ) als auch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (vgl. Urteil vom 22. August 2019, Az.: 8 LC 116/18; 8 LC 117/18) sehen eine Pflichtmitgliedschaft als rechtmäßig an.

6. *welche Bedeutung sie der Kritik an der von ihr in Auftrag gegebenen Umfrage zu einer Pflegekammer in Baden-Württemberg zumisst, wonach ein großer Teil der Befürworter einer Pflegekammer sich nicht bewusst war, dass mit der Einführung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg eine Pflichtmitgliedschaft und ein Pflichtbeitrag verbunden sind;*

Alle Personen in der Stichprobe erhielten zusammen mit dem Fragebogen einen Flyer ausgehändigt, der in übersichtlicher und klarer Form die wesentlichen Fragen zu einer Pflegekammer adressierte. Im Flyer sind unter der Frage „Pflegekammer und dann?“ als erstes die beiden Punkte „Verpflichtende Mitgliedschaft aller in Baden-Württemberg tätigen Pflegekräfte“ sowie „Meldepflicht, Beitragspflicht“ aufgeführt. Die Hinweise auf einen Pflichtbeitrag werden durch den einleitenden Satz zu Frage 4 des Fragebogens verstärkt: „Die Finanzierung einer Pflegekammer erfolgt ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder.“ Sowohl zu Beginn des Fragebogens als auch im zusätzlichen Begleitschreiben zum Fragebogen werden die Adressatinnen und Adressaten ausdrücklich auf die Lektüre des Flyers sowie der Website mit weiteren Ausführungen zum Thema Pflegekammer „vor Ausfüllen des Fragebogens“ hingewiesen. Auf eine Pflichtmitgliedschaft und einen Pflichtbeitrag wurde somit ausreichend hingewiesen.

Die Frage „Sollte Ihrer Ansicht nach in Baden-Württemberg eine Pflegekammer gegründet werden oder keine Pflegekammer gegründet werden?“ beantworteten 68 Prozent der insgesamt 2.699 Befragten positiv, 26 Prozent sprechen sich gegen die Einrichtung einer Pflegekammer aus und sechs Prozent beantworten die Frage nicht.

Von den Befürwortenden einer Pflegekammer sind 80 Prozent bereit, einen Beitrag zu zahlen, selbst 11 Prozent derjenigen, die eine Pflegekammer ablehnen, würden einen Beitrag bezahlen. Lediglich 18 Prozent der Befürwortenden sprechen sich gegen einen Beitrag aus. Zöge man die Beitragsgegnerinnen und -gegner von den insgesamt 68 Prozent Zustimmung ab, ergäbe dies immer noch eine Mehrheit von 54 Prozent für die Einrichtung einer Pflegekammer.

7. *ob sie angesichts der Kritik bereit ist, die Umfrage unter den Pflegekräften vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit schon in den Fragestellungen aufgeführten eindeutigen Konsequenzen zu Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag zu wiederholen.*

Nein.

Die Frage nach der Einrichtung einer Landespflegekammer wurde nicht mit einem Hinweis auf Pflichtbeiträge und Pflichtmitgliedschaft verknüpft, da dies ein methodisch unzulässiger, einseitiger Stimulus gewesen wäre. Zudem gibt es weitere Argumente für und gegen die Einrichtung einer Pflegekammer. Auch eine erneute Befragung würde im Sinne methodisch-wissenschaftlicher Standards diesen Stimulus vermeiden.

In Vertretung

Mielich

Staatssekretärin